

**SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN
WESENBERG, KREIS STORMARN,
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4
- 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG**

TEIL B - TEXT

1. Einfriedigungen entlang den Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig. (§9(4) BauGB)
2. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau, unzulässig; eine Bepflanzung mit einer Höhe von über 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist gleichfalls unzulässig. (§9(1)10 BauGB)
3. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Anbaufreie Strecke) ist eine Bebauung mit Hochbauten jeglicher Art unzulässig. (§9(1)10 BauGB)
4. Die Errichtung von überdachten Pkw-Einstellplätzen (Carports) ist auf den Hof- und Vorgartenflächen der Baugrundstücke zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze bzw. deren gedachter Verbindung oder deren gedachter Verlängerung bis an die Grundstücksgrenzen unzulässig. Rückwärtig liegende, durch GFL-Rechte erschlossene Baugrundstücke sind hiervon ausgenommen, es sind dies die Grundstücke Nr. 4, 5 sowie 7 bis 12. (§9(1)4 BauGB)
5. Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächenzahl um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. (§9(1)1 BauGB)
6. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens (Sockelhöhe) ist bis zu 0,60 m über dem zugehörigen Straßenniveau, bei rückwärtig liegenden Grundstücken bis zu 0,60 m über der natürlichen Geländeoberkante zulässig. Rückwärtige Grundstücke sind Nr. 4 und Nr. 5 sowie Nr. 7 bis Nr. 12. (§9(4) BauGB i.V.m. §92 LBO)
7. Nach § 31 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten zulässigen Sockelhöhen der Textziffer 6 bis maximal 1,20 m Höhe zulässig, wenn nur hierdurch ein Anschluß an die vorhandenen Entwässerungsleitungen im freien Gefälle möglich ist. Dies gilt nicht für Entwässerungen unterhalb der Kellersohle. (§9(4) BauGB i.V.m. §92 LBO)
8. Die konstruktive Höhe der Drepel wird mit maximal 1,00 m Höhe festgesetzt. (§9(4) BauGB i.V.m. §92 LBO)
9. Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbaukörpern auf dem jeweiligen Baugrundstück anzupassen. Die Dächer von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind mit unterschiedlichen Dachformen sowie auch mit Flachdach zulässig. (§9(4) BauGB i.V.m. §92 LBO)
10. Die Giebelwalme sind bis 65 Grad Neigung zulässig. (§9(4) BauGB i.V.m. §92 LBO)
11. Nach § 31 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis zu 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie bis 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. (§9(4) BauGB i.V.m. §92 LBO)
12. Innerhalb der Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Längsaufstellung ist die Errichtung von Grundstückszufahrten bis maximal je 3,5 m Breite zugunsten des Grundstückes Nr. 2 und des Grundstückes Nr. 3 zulässig. (§9(1)11 BauGB)
13. Randstreifen entlang von vorhandenen Knicks und vorhandenen Erdwällen sind der Vegetationsentwicklung zu überlassen. Zur Verhinderung von Verbuschung und zur Aushagerung sind die Streifen in Abständen von ca. 3 bis 5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. (§9(1)20 BauGB)
14. Randstreifen entlang von neu anzulegenden Knicks und neu anzulegenden Erdwällen sind der Vegetationsentwicklung zu überlassen. Zur Verhinderung von Verbuschung und zur Aushagerung sind die Streifen in Abständen von ca. 3 bis 5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. (§9(1)20 BauGB)
15. Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen sowie Maßnahmen nach §9(1)20 ~~des Abschnittes I~~ sowie den Textziffern 13 und 14 werden aufgrund des § 8a Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleichsmaßnahme den Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes ~~(Abschnitt I)~~ zugeordnet.
16. ~~Für den Bereich des Abschnittes II der Planzeichnung werden folgende Maßnahmen nach § 9(1)20 festgesetzt:
Die Flächen des Abschnittes II sind als extensives Dauergrünland zu nutzen. Sie dürfen ausschließlich als Standweide mit bis zu 8 Großvieheinheiten beweidet werden und sind mindestens jedes 2. Jahr zu beweidet.~~
17. Neu anzulegende Knicks erhalten eine Grundbreite von mindestens 3,00 m und eine Wallhöhe von mindestens 0,75 m (Böschung 1 : 1 = 0,75 m, Wallkrone = 1,50 m, Böschung 1 : 1 = 0,75 m).
Vor Anlage des Knicks ist der Oberboden abzuschleppen und zur Wiederverwendung seitlich zu lagern. Der Knick erhält einen Wallkern aus sandig-bindigem Bodenmaterial und eine mindestens 20 cm starke Oberbodenabdeckung. Die Bepflanzung ist mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen. Die Mindestgröße des Pflanzgutes ist als 2 x verpflanzt zu wählen. Die Knicks sind in der Anwuchsphase (5 Jahre) gegen Wildverbiss zu schützen und fachgerecht zu pflegen.
Als Pflanzgut sind nachfolgende Gehölzarten zu verwenden: Feldahorn, Spitzahorn, Sandbirke, Hainbuche, Blut-Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Jelängerjelieber, Wald-Geißblatt, Zitterpappel, Schlehdorn, Stieleiche, Hundsrose, Brombeere, Schwarzer Holunder, Vogelbeere. (§9(1)20 BauGB)
18. Für die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Laubholzhecke - sind nur folgende Arten als Pflanzgut zu verwenden: Hainbuche, Weißdorn Liguster. (§9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB)
19. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen auf der der Alten Dorfstraße (Kreisstraße 7) zugewandten nordwestlichen Gebäudeseite, innerhalb der Flächen mit festgesetztem Lärmpegelbereich III auch der seitlichen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen, bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit wie Schlafräume von dem Bauvorhaben betroffen sind. (§9(1)24 BauGB)
20. Bei den nach §9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 von November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche II und III sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich III sind für die seitlichen Gebäudeseiten, bezogen auf die Straßenachse der Kreisstraße 7, die Anforderungen für den Lärmpegelbereich II einzuhalten, für rückwärtige Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. Im Lärmpegelbereich II sind für seitliche und rückwärtige Gebäudeseiten, bezogen auf die Straßenachse der Kreisstraße 7, keine besonderen Anforderungen einzuhalten. (§9(1)24 BauGB)
Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten: Siehe nachfolgende Tabellen 8, 9 und 10.

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	Raumarten		
			3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ dB(A)	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Bürräume ¹⁾ und ähnliches
			ert. $R_{w, res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	>80	2)	2)	50

¹⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

²⁾ Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

TEIL B - TEXT

Tabellen gehören zu Textziffer 20.

Table 9. Korrekturfaktoren für die erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zelle	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m^2
 S_G : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m^2 .

Table 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R_{w, res}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

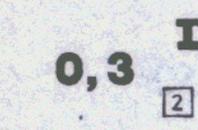
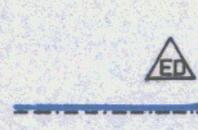
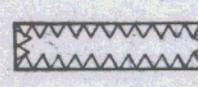
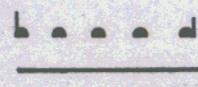
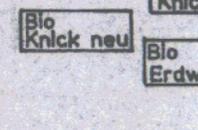
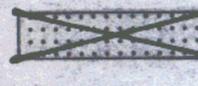
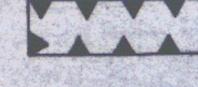
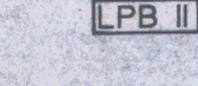
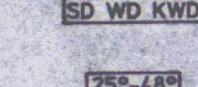
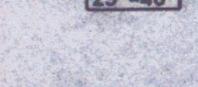
Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R_{w, res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ...dB/...dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R_{w, res}$ des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

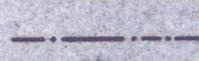
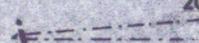
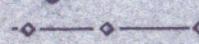
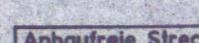
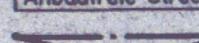
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 A - 1. Änderung und Ergänzung	§ 9(7) BauGB
	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Allgemeines Wohngebiet	§ 9(1) BauGB
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. 1) Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,3) Grundstücksnummer	
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN</u> Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baugrenze	§ 9(1)2 BauGB
	<u>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</u> Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§ 9(1)10 BauGB
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Bereich ohne Zugang und Zufahrt Straßenbegrenzungslinie	§ 9(1)11 BauGB
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Längsrichtung	
	<u>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</u> Private Grünfläche	§ 9(1)15 BauGB
	Biotopfläche - Knick, privat Biotopfläche - Knick neu, privat Biotopfläche - Erdwall	
	<u>WASSERFLÄCHEN</u> Wasserfläche Graben mit Uferböschung	§ 9(1)16 BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</u> Fläche für die Landwirtschaft	§ 9(1)18 BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</u> Umgrenzung für Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9(1)20 BauGB
	<u>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</u> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	§ 9(1)21 BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN</u> Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen	§ 9(1)22 BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</u> Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche Lärmpegelbereich nach Entwurf DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9, und 10 (z.B. LPB II)	§ 9(1)24 BauGB
		
	<u>FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG</u> Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Laubholzhecke	§ 9(1)25a BauGB in Verbindung mit § 9(1)25b BauGB
	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Knick	
	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Kopfweide	
	<u>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</u> Zu erhaltende Bepflanzung - Knick Zu erhaltende Bepflanzung - Erdwall	§ 9(1)25b BauGB
	<u>GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN</u> Nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig Nur Dachneigungen von 25 Grad bis 48 Grad Neigung zulässig	§ 9 (4) BauGB
		

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9(6) BauGB

	Grenze des Landschaftsschutzgebietes
	Landschaftsschutzgebiet

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Sichtfläche
	Höhenlinie
	Ortsdurchfahrtsgrenze
	Transformatorstation
	Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 11kV)
	Anbaufreie Strecke
	Grenze des Gewässer- und Erholungsschutzstreifen nach § 11 LNatSchG Grenze des Gemeindegebietes

NOCH ZEICHENERKLÄRUNG:

III DARSTELLUNGEN OHNE
NORMCHARAKTER

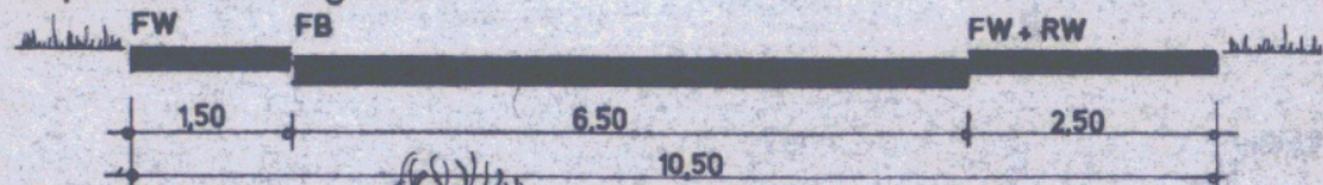


Entfallender Planteil

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100

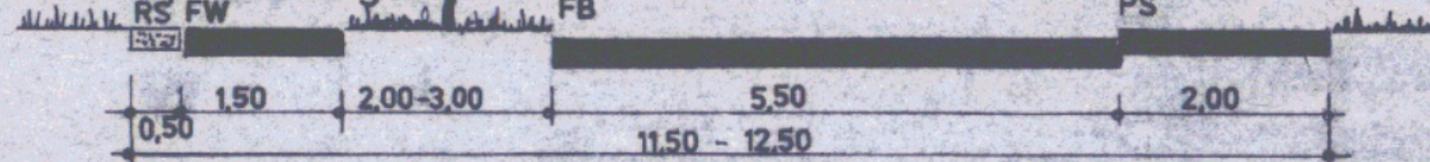
Kreisstraße 7

außerhalb Plangebiet



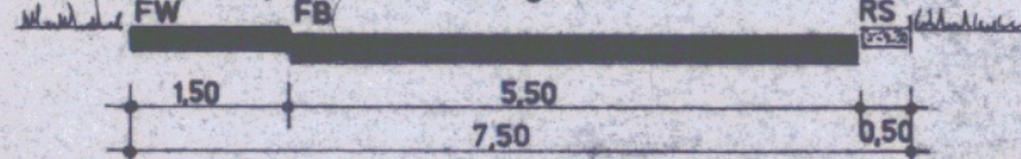
Am Alten Zoll

teilw. außerh. Plangeb.



Am Alten Zoll

teilweise außerhalb Plangebiet



FW = Fußweg

FB = Fahrbahn

RW = Radweg

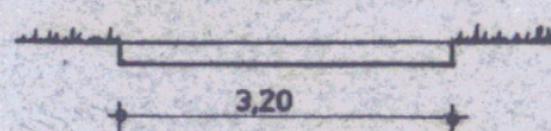
VB = Verkehrsberuhigter Bereich

RS = Randstreifen

PS = Parkstreifen

Private Erschließung

G F L - Recht



VERFAHRENSVERMERKE:

1) Ein formaler Aufstellungsbeschuß über den Bebauungsplan Nr. 4 - 1. Änderung und Ergänzung - ist von Seiten der Gemeindevertretung nicht gefaßt.

Klein Wesenberg, den 21.08.1995

GEMEINDE
KLEIN WESENBERG
(S) KREIS STORMARN

A. Stellv. BÜRGERMEISTER

2) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17. Juni 1993 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 03. Juni 1993
Klein Wesenberg, den 21.08.1995

GEMEINDE
KLEIN WESENBERG
(S) KREIS STORMARN

A. Stellv. BÜRGERMEISTER

3) Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10. März 1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden
Klein Wesenberg, den 21.08.1995

GEMEINDE
KLEIN WESENBERG
(S) KREIS STORMARN

A. Stellv. BÜRGERMEISTER

4) Die Gemeindevertretung hat am 10. Mai 1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Klein Wesenberg, den 21.08.1995

GEMEINDE
KLEIN WESENBERG
(S) KREIS STORMARN

A. Stellv. BÜRGERMEISTER

5) Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10. Juni 1994 bis zum 11. Juli 1994 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstagnachmittag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 02. Juni 1994 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01. Juni 1994 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Klein Wesenberg, den 21.08.1995

GEMEINDE
KLEIN WESENBERG
(S) KREIS STORMARN

A. Stellv. BÜRGERMEISTER

6) Der katastermäßige Bestand am 31.12.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 22. Aug. 1995

GEMEINDE
KLEIN WESENBERG
(S) KREIS STORMARN

A. Stellv. BÜRGERMEISTER

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10. Mai 1994 und am 26. September 1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Klein Wesenberg, den 21.08.1995

GEMEINDE
KLEIN WESENBERG
(S) KREIS STORMARN

A. Stellv. BÜRGERMEISTER

8) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.09.1994 + 02.03.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.09.1994 + 02.03.1995 gebilligt.
Klein Wesenberg, den 21.08.1995

GEMEINDE
KLEIN WESENBERG
(S) KREIS STORMARN

9) Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 25. September 1994 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 28. März 1996 Az.: 60/22-61.0374-1) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Klein Wesenberg, den 22. April 1996

GEMEINDE
KLEIN WESENBERG
(S) KREIS STORMARN

A. Stellv. BÜRGERMEISTER

10) Die geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften wurde durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 17. Jan. 1996 behoben. Die Behebung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 28. März 1996 bestätigt.
Die Hinweise sind beachtet.
Klein Wesenberg, den 22. April 1996

GEMEINDE
KLEIN WESENBERG
(S) KREIS STORMARN

A. Stellv. BÜRGERMEISTER

11) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Klein Wesenberg, den 22. April 1996

GEMEINDE
KLEIN WESENBERG
(S) KREIS STORMARN

A. Stellv. BÜRGERMEISTER

12) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.4.1996 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 27.4.1996 in Kraft getreten.
Klein Wesenberg, den 28.4.96

GEMEINDE
KLEIN WESENBERG
(S) KREIS STORMARN

A. Stellv. BÜRGERMEISTER

MÄRZ 1993	OKT. 1994	Anzeigeverfahren
MAI 1994	MARZ 1995	
17. MAI 1994	Aug. 1995	Anzeigeverfahren
31. MAI 1994		

3

GEMEINDE KLEIN WESENBERG B-PLAN 4-1. Ä

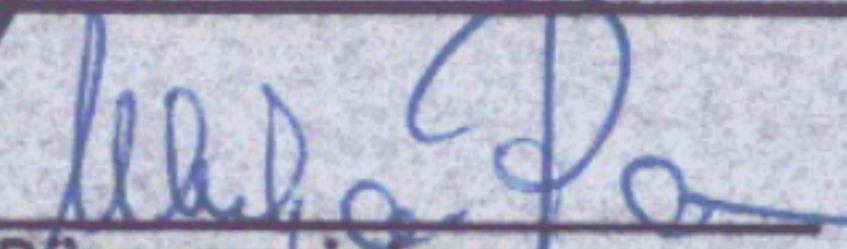
13) * Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 S. 2 wurde ebenfalls hingewiesen.

Weitere Verfahrensvermerke:

9. Die Gemeindevertretung hat in ihren Sitzungen am 26. September 1994 und am 02. März 1995 die Durchführung eines eingeschränkten Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit Schreiben vom 08. März 1995 ist den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den in ihren Belangen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden bis zum 24. März 1995. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04. Juli 1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klein Wesenberg, den 21.08.1995

A. Stellv.


Bürgermeister